

**Entwicklung des Eigentums als Folge schlechter Geldverteilung,
d.h. als Folge von Geldakkumulation in „Händen ohne (entsprechenden) Bedarf“ und
Geldmangel in „Händen mit Bedarf“**

Auszug aus meinem Buch: Falschgeld – Die Herrschaft des Nichts über die Wirklichkeit
(S. 122-129)

Walther Rathenau¹ bezeichnete das Eigentumsrecht als *gewaltige Paradoxie*. Er war sich bewusst, dass die Römer das *fragwürdige Fundament* lediglich mit *genialer Kasuistik* bedeckten. Er fand es höchst kritikwürdig, dass *jedes zivilisierte Land seine Macht und sein Ansehen dafür ein[setzt], daß ein Verstorbenen gegen Lebende Recht behält ...*²

Es ist fürwahr ein Phänomen, dass das Eigentumsrecht Tote zu Rechtssubjekten macht, indem die Rechte Verstorbenen gegen Lebende durchgesetzt werden. Um das fragwürdige Fundament des Eigentumsrechts freizulegen, muss man, ähnlich wie beim Geld, weit in die Geschichte hinabsteigen. Die Entwicklung destruktiver Eigentumsrechte aus notwendigem Besitzrecht soll hier deshalb in groben Umrissen skizziert werden. Diese Rekonstruktion bezieht sich im Wesentlichen auf Uwe Wesels *Geschichte des Rechts*.³

In der Entwicklung des Eigentumsrechts kam es sukzessive zur Trennung des Verfügungsrechts über den Bodenertrag von der Bodenbearbeitungspflicht. Der Beginn dieses Prozesses liegt im Dunkel der Geschichte. Er setzte mit der Entwicklung der Arbeitsteilung und der daraus folgenden Hierarchie innerhalb der Familienclans und später zwischen den Clans ein. Weil Besitzrechte über Ackerland nur von Familienverbänden, nicht von Einzelpersonen erkämpft und verteidigt werden konnten, war Boden ursprünglich Gruppenbesitz, der auch gemeinsam bearbeitet wurde. Mit der Vergrößerung der Nahrungsvorräte wurde deren Schutz und Verwaltung zu einer eigenen Aufgabe, der größeres Prestige zukam, als der Bodenbebauung selbst. Durch Verwaltung der Nahrungsvorräte wurden aus den Clanföhrern Clanföhrsten. Da sich deren Macht immer weniger auf ihre Leistung in der Bodenbearbeitung, sondern immer mehr auf ihre Fähigkeit Vorräte zu bewachen, zu verwalten und zu verteilen der stützte, löste sich ihr Anspruch am Bodenertrag von ihrem direkten Beitrag an der Bodenbearbeitung. Allerdings erwuchs ihr Status als Verwalter aus ihrer Fähigkeit für dieses Amt. Die Entbindung der Clanföhrsten von der Pflicht zur Bodenbearbeitung ging also mit der Verpflichtung zu anderen Arbeiten einher. Somit fand zwar eine erste Entfremdung zwischen dem Acker und dem Ackerertragsverwalter, aber kein Entkoppeln von Rechten und Pflichten statt.

Mit der Herausbildung der Stadtstaaten im 3. Jahrtausend v.u.Z. kam es dann zu einer neuen Stufe der Entfremdung.⁴ Um sich zum Gottkönig aufschwingen zu können, musste der Herrscher über einen Stadtstaat die Clanföhrsten entmachten. Dazu musste er ihnen das Recht auf Verteilung der Clanerträge entziehen, denn aus der Verteilung von Nahrungsüberschüssen erwuchs den Clanföhrsten Macht. Die Clanföhrsten konnten nämlich den Teil der Nahrungsvorräte, der nicht zur Versorgung der Clanmitglieder gebraucht wurde, für Geschenke nutzen. Dadurch ließen sich Bündnisse mit anderen Clans schaffen, wodurch die Macht eines Clanföhrsten wuchs. Wollte ein solcherart zum Oberhaupt eines Stadtstaates gewordener Clanföhrst eine Verschiebung der bestehenden Machtverhältnisse verhindern, musste er die Bildung neuer Allianzen zwischen den übrigen Clanföhrsten unterbinden. Dazu musste er ihnen die Mittel zur Allianzbildung – das Recht auf Verteilung der Clanerträge – entwinden, ohne zugleich die Clans von den Pflichten zur Bodenbearbeitung zu befreien. Dieses Ziel wurde durch das Übertragen der Besitzrechte am Boden von den Clanföhrsten auf den Gottkönig erreicht. Diesen in Mesopotamien wahrscheinlich im 3. Jahrtausend v.u.Z. stattfindenden Prozess beschreibt Wesel wie folgt: *Die Hauswirtschaft beruhte auf patrilinearen Verwandtschaftsgruppen und ihrem Eigentum an Land, das jedoch immer mehr auf den Tempel überging, der sich langsam zu einem Großbetrieb entwickelte, in dem ein großer Teil der Stadtbevölkerung*

beschäftigt war. Am Ende dieses sumerischen Jahrtausends gehörte ihm das ganze Land, gab es keine privaten [d.h. in Clanbesitz befindlichen, d.A.] Felder mehr.⁵

Sehr wahrscheinlich erfolgte die Enteignung der Clans durch geschickte Ausnutzung der Verfügungsgewalt über zuvor von den Clans erworbene Vorräte. Eine Beschreibung eines solchen Prozesses ist in der biblischen Josephgeschichte⁶ überliefert. Diese im 1. Buch Moses enthaltene Erzählung ist Teil der von den Juden gesammelten Mythen der damaligen Zeit. Sie stellt keinen historischen Bericht, sondern lediglich eine literarische Illustration eines geschichtlichen Prozesses dar. Wie das gesamte 1. Buch Moses, ist sie im Übrigen kein Bestandteil der jüdischen Geschichte, da diese erst mit Moses selbst, also mit dem 2. Buch Moses beginnt. Denn so wie es vor Christus keine christliche Geschichte gegeben hat, konnte es vor Moses keine jüdische Geschichte geben. Im 1. Buch Moses findet sich vielmehr eine durch Verwenden mesopotamischer Mythen erdichtete Geschichte der gesamten Menschheit. Insofern diese in Teilen eine Geschichte des hebräischen Volkes ist, fühlt sie sich weniger der historischen Wahrheit, als der Legitimation der nachfolgenden Geschichte verpflichtet.

Besagtem Mythos zufolge nutzte Joseph als Verwalter des Pharaos die über Jahre hinweg aufgespeicherten Kornvorräte, um dem Volk während einer Hungersnot infolge einer Serie von Missernten ihr Land und ihre persönliche Freiheit abzuhandeln. Denn nachdem die Bauern zuerst ihr Geld und dann ihr Vieh für Korn weggeben mussten, blieben ihnen schließlich nur noch ihre „Leiber“ und ihre Felder, um sie gegen Brot einzuhandeln. Dadurch wurde aus ihrem Clanland Königsbesitz. Damit wurde aber noch kein Eigentum im römischen Sinn geschaffen. Denn der König nutzte die Abgaben, die ihm aus diesem Land zuflossen, um die Infrastruktur zu erhalten und auszubauen. Zu seinen Pflichten gehörte die Instandhaltung der Bewässerungsanlagen, die Kontrolle von Maß und Gewicht auf den Märkten, die Verwaltung der Nahrungsvorräte, die Sicherung des Rechts, die Verteidigung gegen Feinde, kurz die Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung.

Dass durch das Besitzrecht geschaffene juristische Band zwischen dem Bodenbebauer und dem Bodenertrag verlor durch diesen Besitzwechsel noch nicht seine Legitimation. Das Äquivalenzprinzip wurde noch nicht aufgehoben. Denn der König erwarb mit dem Besitzrecht zwar einen Anspruch auf einen Teil der Bodenerträge (die Pacht), doch er legitimierte dieses Recht durch eine Vielzahl von Verwaltungspflichten.

Zum Abkoppeln der Ertragsrechte von den Bearbeitungs- bzw. Nutzungspflichten kam es erst durch das Dazwischentreten von Hortgeld. Geldhorte waren lange vor dem Prägen der ersten Münzen entstanden, als Geld noch die Form von Schmuck und Geräten besaß. Die Schmuck- bzw. Gerätegeldhorte waren das Resultat des Luxuskonsums der Oberschicht. Da König, Hofstaat und Priesterschaft sich von den Fernhandelskaufleuten mit Luxusgütern versorgen ließen, wanderte mehr Geld in die Hände dieser Kaufleute, als sie für ihre Konsumbefriedigung brauchten. Der Geldüberhang wurde gehortet, so dass sich immer größere Vermögen ansammelten. Kam es durch Metallmangel zu Geldknappheit in den Händen der Geldschöpfer, musste der Adel, um Geld aus den Truhen der Kaufleute zu erlangen, etwas verkaufen, was bisher keine Ware war: Boden. Wesel dazu: *Die Entwicklung ist also so verlaufen, daß das Verwandtschaftseigentum der agnatischen Gruppen⁷ in sumerischer Zeit allmählich auf den Tempel übergegangen ist und nun daraus teilweise das Privateigentum einzelner entstand, durch Weiterverkauf.⁸*

Was Wesel als Weiterverkauf bezeichnet, ist jedoch nicht mit dem Wechsel vom *Verwandtschaftseigentum* (Clanbesitz) zu Königs- bzw. Tempelbesitz zu vergleichen. Denn der zum Privateigentümer werdende Käufer des Königslandes übernahm vom König nur die Ertragsrechte, nicht aber die für den König damit verbundenen Verwaltungspflichten.

Mit dem Entstehen von Privateigentum aus Königsbesitz wurde das Äquivalenzprinzip aufgehoben. Aus dem legitimen Recht des pflichtschuldigen Besitzers auf einen Teil des Bodenertrags, wurde ein formaljuristisches Band. Indem der Eigentümer sich von den Pflichten des Besitzers freikaufte, entstand aus Besitz Eigentum.

Sofern die neuen Privateigentümer ihr vom König gekauft Land selbst nutzten, zogen sie noch kein arbeitsloses Einkommen aus dem Land. Allerdings stellte bereits die Befreiung von Pachtzahlungen an den König infolge des Landkaufes indirekt ein arbeitsloses Einkommen dar. Denn der Privateigentümer nutzte genau wie der Pächter die vom Staat geschaffene, öffentliche Infrastruktur, ohne indessen wie der Pächter weiter dafür zu zahlen. Der Kaufpreis war eine einmalige Ablösesumme für eine dauerhafte Infrastrukturnutzung.

Der endliche, einmalig zu zahlende Kaufpreis wurde also nicht erst ungerecht, als daraus das Recht auf ewige Geldeinnahme durch Pachtzahlungen erwuchs, er war bereits ungerecht, weil der Käufer dadurch dauerhaft von allen Pflichten zum Erhalt der mitgenutzten Infrastruktur wie Straßen, Bewässerungssysteme, staatliche Verwaltung etc. befreit wurde. Dass diese noch im Mittelalter geltende Abgabefreiheit heute nicht mehr existiert, zeigt, dass sie in einem Gemeinwesen dauerhaft nicht durchzuhalten ist.

Der Staat ist eigentlich erst aus der Aufgabe, den Infrastrukturerhalt aus Pachteinahmen zu bezahlen, entstanden. Kann er dieser Aufgabe infolge Verkaufs des Staats- bzw. Gemeinschaftseigentums an Boden nicht mehr gerecht werden, droht seine Auflösung. Der Zerfall des Staates kann nur aufgehalten werden, wenn diese Finanzierungslücke durch neue Einnahmequellen geschlossen wird. In der Neuzeit geschieht dies durch die Einkommensteuer.

Weil der antike Landeigentümer von Pachtzahlungen befreit war, wuchs sein Geldvermögen schneller als vor dem Landkauf. So konnte er bald weiteres Land kaufen und schließlich einen Teil seines Eigentums verpachten. Da die Pacht für ihn ein arbeitsloses Einkommen darstellte, für das er keine Gegenleistungen erbringen musste, konnten seine Pachtforderungen unter denen des Königs liegen. Während die Pacht für den König notwendige Einnahmequelle zum Infrastrukturausbau und -erhalt war, stellte sie für den Privateigentümer leistungsloses Einkommen dar. Möglich war dieser entscheidende Wechsel vom Besitz- zum Eigentumsrecht, weil scheinbar alles beim Alten blieb. Formal übernahm der Privateigentümer das Recht des Königs, Pacht zu erheben. Für den Pächter verringerte sich dadurch die Pacht, weshalb er im Eigentümerwechsel wahrscheinlich einen Vorteil sah. Doch ähnlich wie hinter der scheinbar unveränderten Münze aus dem System freier Münzprägung das Kreditgeldsystem entstand, wurde durch den sukzessiven Landverkauf des Königs an Privatleute aus Besitzrecht Eigentumsrecht. Weil Rechte und Pflichten dabei entkoppelt wurden, begann mit der Infrastruktur auch der Staat zu verfallen. Denn durch Verkauf von Königsland sanken die für den Erhalt notwendigen staatlichen Einnahmen. Um den Verfall aufzuhalten, mussten die Abgaben auf das verbliebene Königsland erhöht werden. Das ermöglichte es auch den Privateigentümern ihre Pachtforderungen zu erhöhen, so dass ihre Vermögen in dem Maße answoll, in dem die staatliche Einnahme- und damit Machtbasis schwand. Neue Eliten entstanden, während der Abgabendruck auf das Volk stieg. Volksverarmung, Verfall der Infrastruktur und Machtkämpfe zwischen alter und neuer Elite zerstören die antiken Gemeinwesen. Der in Mesopotamien beginnende Siegeszug des Eigentums wurde jedoch durch eine in der Mitte des 2. Jahrtausends v.u.Z. sich ausweitenden Geldverknappung gestoppt. Infolge des Geldmangels wurde die unheilvolle Allianz zwischen Gold und Boden noch einmal aufgelöst.

Nach der „Invasion der Seevölker“⁹ um 1200 v.u.Z. (Kapitel 4.6), kehrte Mesopotamien noch einmal zur Naturalwirtschaft zurück. *Nun bestimmte wieder der Palast des Königs allein die Wirtschaft des Landes. Es ist eine zentralisierte Palastwirtschaft mit einem ausgedehnten bürokratischen Verwaltungsapparat.*¹⁰ Mit dem Geld verschwand auch das Privateigentum an Boden wieder, wie Wesel feststellt: *Privates Eigentum am Land gab es nicht mehr, dementsprechend auch keine Urkunden über Landverkäufe.*¹¹

Das Verschwinden des Eigentums erklärt sich aus dem Verschwinden der monetären Bodenrente. Weil die Pächter zahlungsunfähig wurden, wurde das Eigentumsrecht wertlos. Da zugleich der Handel durch Mangel an umlaufendem Geld erschwert wurde, gewann der Palast als Umverteilungszentrale an Bedeutung. Denn die Umverteilung der nur bedingt lagerfähigen Naturalabgaben war am einfachsten über zentrale Sammelstellen zu organisieren. Alle dort eingehenden Abgaben bildeten einen Warenpool, der eine geldlose Verrechnung ermöglichte.

Das Verschwinden des Privateigentums innerhalb einer vorwiegend naturalwirtschaftlich

organisierten Wirtschaft, macht den Zusammenhang zwischen Geld und Eigentum deutlich. Geld ist entgegen der Eigentumstheorie¹² von Gunnar Heinsohn und Otto Steiger keine Folge des Vorhandenseins von Eigentum. Sonst wäre das Eigentum mit der Rückkehr zur Naturalwirtschaft nicht verschwunden. Vielmehr hätte seine Existenz den Fortbestand der Geldwirtschaft dauerhaft sichern müssen. Die historische Entwicklung zeigt stattdessen, dass das Eigentum eine Folge des Geldes, genauer gesagt des Hortgeldes ist. Bewiesen wird das dadurch, dass sich der Vorgang des Entstehens und Verschwindens des Eigentums in Wechselwirkung mit der erneuten Ausweitung bzw. dem erneuten Niedergang der Geldwirtschaft wiederholt. So finden wir im Mittelmeerraum nach der Wiederbelebung der Geldwirtschaft im 7. und 6. Jahrhundert v.u.Z. auch bald wieder Eigentum, das aber nach dem Untergang des römischen Geldsystems erneut zu (Lehn-)Besitz wird. Wesel beschreibt auch hier, dass das Eigentum dem Geld folgt, nicht das Geld dem Eigentum: *Die wirtschaftliche Entwicklung [des Römischen Reiches, d.A.] ist am Anfang ähnlich wie in Griechenland. Durch die bald einsetzende Geldwirtschaft verändert sich die Hauswirtschaft. Privateigentum an Grund und Boden entsteht, über den sehr früh frei verfügt werden kann.*¹³

Die Allianz aus Hortgeld und Privateigentum an Boden entfaltet so im 1. Jahrtausend v.u.Z. erneut ihre destruktive Kraft. Es ist noch nicht die Geschichte des mittelalterlichen Patriziats, sondern *die Geschichte des [römischen, d.A.] Ritterstandes, der, von bescheidener Herkunft, den Geldreichtum monopolisiert hatte und nun anfing, den Boden anzukaufen; er zerstört dadurch die Grundlage der politischen Ordnung, er verschafft dem Geld die Übermacht über den Geburtsadel, warf die ganze politisch-ökonomische Ordnung der Gesellschaft über den Haufen und schuf eine plutokratische Oligarchie, die zusammen mit Sklaverei und Pauperismus eine geschlossene dreigliedrige Kette bildete, deren einzelne Ringe untrennbar miteinander verbunden waren.*¹⁴

Wann genau die Römer das Privateigentum rechtlich fassten, ist nicht bekannt. Faktisch existierte es bereits zur Zeit der Zwölftafelgesetze (451 v.u.Z.) wieder. Die juristische Definition dieses Rechts als absolute Sachherrschaft erfolgte jedoch erst später, sicher aber bereits in der republikanischen Zeit, also vor der Zeitenwende. Doch damit wurde das Eigentum nicht erschaffen, sondern lediglich auf den Begriff gebracht.

Nachdem im 3. Jahrhundert u.Z. der Niedergang der römischen Wirtschaft einsetzte,¹⁵ kehrte im 4. Jahrhundert die Naturalwirtschaft zurück. Es gab wieder *Darlehen nicht nur in Geld, sondern auch in anderen vertretbaren Sachen, zum Beispiel Getreidedarlehen.*¹⁶

Mit dem Geld verlor auch das Eigentumsrecht an Bedeutung, weshalb ... *Unterscheidungen zwischen Kauf und Übereignung oder Eigentum und Besitz nicht mehr gemacht ...*¹⁷ wurden. Mit dem Verfall des Römischen Reiches verlor Geld im täglichen Leben – wie bereits knapp 2.000 Jahre zuvor – erneut an Bedeutung, so dass sich der monetäre Renditeanspruch des Eigentümers abermals auflöste. Eigentumsrechte konnten infolge des Zerfalls des Staates und des Geldwesens nur noch in dem Umfang bewahrt werden, in dem der Eigentümer konkret Schutz- und Verwaltungsaufgaben übernahm. Aus dem leistungslosen Einkommen des Eigentümers wurde wieder das an Pflichten gebundene Einkommen des Besitzers. Aus Privateigentum wurde wieder Besitz.

Literatur:

Rathenau, Walther (ca. 1929): Von kommoden Dingen. 72. Aufl. – S. Fischer: Berlin

Heinsohn, Gunnar; **Steiger**, Otto (1996): Eigentum, Zins und Geld. Ungelöste Rätsel der Wirtschaftswissenschaft – Rowohlt: Reinbek bei Hamburg

Salvioli, Joseph (1922): Der Kapitalismus im Altertum. Studien über die römische Wirtschaftsgeschichte. 2. Aufl. – Vorwärts: Berlin

Wesel, Uwe (1997): Geschichte des Rechts. Von den Frühformen bis zum Vertrag von Maastrich – Beck : München

Zangger, Eberhard (1994): Ein neuer Kampf um Troia. Archäologie in der Krise – Droemer Knauer Verlag: München

- 1 Nachfolgender kursiver Text zitiert aus Rathenau (um 1920), S. 137
- 2 Rathenau (um 1920), S. 137-138
- 3 Wesel (1997)
- 4 vgl. Wesel (1997), 4.-6. Kapitel, vor allem S. 55/56, S. 61/62
- 5 Wesel (1997), S. 73
- 6 1. Buch Moses, 47, 13-26
- 7 Familienverbände in denen die Verwandtschaft einlinear nur über den Vater oder die Mutter hergeleitet wird.
- 8 Wesel (1997), S. 85
- 9 vgl. Zangger (1994)
- 10 ebenda, S. 82
- 11 ebenda
- 12 Heinsohn; Steiger (1996)
- 13 Wesel (1997), S. 152
- 14 Salvioli (1922), S. 43
- 15 - Wesel (1997), S. 234: Wörtlich: „Das Volksrecht [in dem nicht mehr zwischen Eigentum und Besitz unterschieden wird, d.A.] hat sie dann überlebt [die hochentwickelte Rechtstechnik der klassischen Zeit], als mit dem Niedergang der Wirtschaft seit dem 3. Jahrhundert der Handel und Warenverkehr zurückgingen und man entsprechende Eliten nicht mehr brauchte. Eine Minderung der materiellen Gerechtigkeit muß das durchaus nicht bedeutet haben.“
- 16 Wesel (1997), S. 225
- 17 ebenda, S. 233